

Amtsblatt der Europäischen Union

C 62



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

25. Februar 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 62/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt oder die Maßnahme keine Beihilfe darstellt ⁽¹⁾	1
2020/C 62/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9718 — Cobepa/Gerflor) ⁽¹⁾	2
2020/C 62/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9727 — AccorInvest/Accor/Hotel Portfolio) ⁽¹⁾	3
2020/C 62/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9726 — Itochu/AMCI/Posco/JVLP/NCR) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 62/05	Euro-Wechselkurs — 24. Februar 2020	5
2020/C 62/06	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 62/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9750 — HIG Capital/Lagardère Sports and Entertainment SAS/Lagardère Sports Inc.) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 8
2020/C 62/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9731 — ASE/Asteelflash) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 62/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission 11
--------------	--

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union****Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt oder die Maßnahme keine Beihilfe darstellt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 62/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.01.2020	
Nummer der Beihilfe	SA.55996 (2019/N)	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region	Danmark	-
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of aid to production and innovation aid to written media - DK	
Rechtsgrundlage	Lov om mediestøtte (https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=161108)	
Art der Beihilfe	Regelung	-
Ziel	Kultur, Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: DKK 1 105.4 (in Mio.) Jährliche Mittel: DKK 368 (in Mio.)	
Beihilfemaximalintensität	35 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2022	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Media Board Hammerichsgade 14, 1611 København V, Dänemark	
Sonstige Angaben	-	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9718 — Cobepa/Gerflor)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 62/02)

Am 18. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9718 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9727 — AccorInvest/Accor/Hotel Portfolio)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 62/03)

Am 18. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9727 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9726 — Itochu/AMCI/Posco/JVLP/NCR)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 62/04)

Am 18. Februar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9726 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Februar 2020

(2020/C 62/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0818	CAD	Kanadischer Dollar	1,4372
JPY	Japanischer Yen	120,52	HKD	Hongkong-Dollar	8,4324
DKK	Dänische Krone	7,4699	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7095
GBP	Pfund Sterling	0,83833	SGD	Singapur-Dollar	1,5164
SEK	Schwedische Krone	10,5833	KRW	Südkoreanischer Won	1 319,20
CHF	Schweizer Franken	1,0600	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3592
ISK	Isländische Krone	139,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6102
NOK	Norwegische Krone	10,1328	HRK	Kroatische Kuna	7,4650
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 098,95
CZK	Tschechische Krone	25,186	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5728
HUF	Ungarischer Forint	337,61	PHP	Philippinischer Peso	55,248
PLN	Polnischer Zloty	4,2989	RUB	Russischer Rubel	70,6675
RON	Rumänischer Leu	4,8063	THB	Thailändischer Baht	34,336
TRY	Türkische Lira	6,6599	BRL	Brasilianischer Real	4,7474
AUD	Australischer Dollar	1,6384	MXN	Mexikanischer Peso	20,7234
			INR	Indische Rupie	77,8265

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2020/C 62/06)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2020

Anwendungszeitraum: April, Mai und Juni 2020

janv-20	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	25,2240	7,47285	7,44273	334,212	4,25100
1 BGN =	0,511300	1	12,8970	3,82087	3,80547	170,883	2,17354
1 CZK =	0,0396449	0,0775374	1	0,296260	0,295066	13,2498	0,168530
1 DKK =	0,133818	0,261721	3,37541	1	0,99597	44,7235	0,568860
1 HRK =	0,134359	0,262780	3,38907	1,004046	1	44,9045	0,571162
1 HUF =	0,00299211	0,00585197	0,0754729	0,022360	0,0222695	1	0,0127195
1 PLN =	0,235239	0,460080	5,93365	1,75790	1,75082	78,6196	1
1 RON =	0,209250	0,409251	5,27811	1,56369	1,55739	69,9339	0,889522
1 SEK =	0,094789	0,185389	2,39096	0,708345	0,705490	31,6797	0,402949
1 GBP =	1,17739	2,30273	29,6983	8,79843	8,7630	393,497	5,00507
1 NOK =	0,100652	0,196856	2,53885	0,752160	0,749129	33,6393	0,427874
1 ISK =	0,00729672	0,0142709	0,184052	0,0545273	0,0543076	2,43865	0,031018
1 CHF =	0,928644	1,81624	23,4241	6,93961	6,91165	310,364	3,94767

janv-20	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,77897	10,54973	0,849339	9,93518	137,048	1,07684
1 BGN =	2,44349	5,39408	0,434267	5,07985	70,0725	0,550588
1 CZK =	0,189462	0,418243	0,033672	0,393879	5,43324	0,0426911
1 DKK =	0,639512	1,41174	0,113657	1,32950	18,3394	0,144100
1 HRK =	0,642099	1,41745	0,1141165	1,33488	18,4136	0,144683
1 HUF =	0,0142992	0,0315660	0,00254132	0,0297272	0,410062	0,00322202
1 PLN =	1,124199	2,48170	0,199797	2,33714	32,2389	0,253314
1 RON =	1	2,20753	0,177724	2,07894	28,6772	0,225329
1 SEK =	0,452995	1	0,0805081	0,94175	12,9906	0,102073
1 GBP =	5,62670	12,4211	1	11,6975	161,358	1,26786
1 NOK =	0,481015	1,061857	0,0854881	1	13,7942	0,108386
1 ISK =	0,034871	0,076978	0,00619739	0,0724942	1	0,00785740
1 CHF =	4,43796	9,79695	0,788734	9,22624	127,269	1

Source: ECB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

reference: janv-20	1 EUR in national currency	1 unit of N.C. in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	25,2240	0,0396449
DKK	7,47285	0,133818
HRK	7,44273	0,134359
HUF	334,212	0,00299211
PLN	4,25100	0,235239
RON	4,77897	0,209250
SEK	10,54973	0,094789
GBP	0,849339	1,17739
NOK	9,93518	0,100652
ISK	137,048	0,00729672
CHF	1,07684	0,928644

Source: ECB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9750 — HIG Capital/Lagardère Sports and Entertainment SAS/Lagardère Sports Inc.)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 62/07)

1. Am 14. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- H.I.G. European Capital Partners II, L.P. (Kaimaninseln), Teil der Fondsgruppe H.I.G. Capital („H.I.G. Capital“, USA),
- Lagardère Sports and Entertainment SAS („LSE“, Frankreich) und Lagardère Sports, Inc. („LS“, USA) mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften (einige ausgenommen), (zusammen das Zielunternehmen oder „Lagardère Sports“), Teil der Unternehmensgruppe Lagardère SCA.

H.I.G. Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von LSE und LS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- H.I.G. Capital: Private-Equity-Gesellschaft,
- Lagardère Sports: weltweit tätige Sportagentur, die spezialisierte Dienstleistungen (Rechtevertrieb, Host Broadcasting, Medien- und Programmproduktion, Veranstaltungsbetrieb, Markenentwicklung, Marketing und Sponsoring) anbietet und ein Portfolio von Sportmedien- und Marketingrechten besitzt; der Schwerpunkt von Lagardère Sports liegt auf dem Bereich Fußball.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9750 — HIG Capital/Lagardère Sports and Entertainment SAS/Lagardère Sports Inc.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9731 — ASE/Asteelflash)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 62/08)

1. Am 17. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Advanced Semiconductor Engineering Technology Holding Co., Ltd. („ASE“, Taiwan),
- Asteelflash Group SA („Asteelflash“, Frankreich).

ASE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Asteelflash.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ASE erbringt Fertigungsdienstleistungen im Halbleiterbereich,
- Asteelflash ist eine französische Gruppe, die weltweit in der Auftragsfertigung elektronischer Komponenten (EMS) tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9731 — ASE/Asteelflash

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 62/09)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Côtes de Provence“**PDO-FR-A0392-AM03****Datum der Mitteilung: 22. November 2019****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Kennzeichnung**

Der Produktspezifikation der g. U. „Côtes de Provence“ wurde eine neue, zusätzliche geografische Bezeichnung (DGC) „Notre-Dame des Anges“ zur Erzeugung nicht schäumender Rot- und Roséweine hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft die folgenden Punkte der Produktspezifikation:

- Kapitel 1, Abschnitt II – Zusätzliche geografische Bezeichnungen;
- Kapitel 1, Abschnitt III – Farbe und Art des Erzeugnisses nach DGC;
- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden;
- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden. 2) Abgegrenztes Parzellengebiet – f);
- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden. – 3) Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft;
- Kapitel 1, Abschnitt V – Sortenbestand – 1. Sortenbestand und 2. Vorschriften zum Rebsortenanteil;
- Kapitel 1, Abschnitt VI – Weinerziehung;
- Kapitel 1, Abschnitt VII – Lese, Transport und Reife der Trauben: Hinzufügung des Zuckergehalts und des natürlichen Mindestalkoholgehalts der DGC „Notre-Dame des Anges“;
- Kapitel 1, Abschnitt VIII – Ertrag, Ertragsbeginn;
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung: Aufnahme der folgenden, die DGC „Notre-Dame des Anges“ betreffenden Punkte: Vorschriften für den Verschnitt, önologische Verfahren, physikalische Behandlung, Analysestandards und Termine für das Inverkehrbringen;
- Kapitel 1, Abschnitt X – Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – 3) Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge;
- Kapitel 1, XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung;
- Kapitel 3 – Wichtigste zu kontrollierende Punkte und Bewertungsmethode: Hinzufügung der DGC „Notre-Dame des Anges“ bei der Kontrolle der Zeit des Weinausbaus.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Änderung des Einzigen Dokuments unter dem Punkt „Zusätzliche Bedingungen“ – Kennzeichnung, zusätzliche geografische Bezeichnungen.

2. Bedingungen für die Erzeugung – Änderungen der Produktspezifikation ohne Auswirkungen auf das Einzige Dokument

- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden. 1) Geografisches Gebiet b) c) e) – Streichung der Dauer des Ausbaus von Roséweinen bei den DGC „Sainte-Victoire“, „Fréjus“ und „Pierrefeu“ (mit Ausnahme der DGC „La Londe“, bei der kein Roséwein-Ausbau vorgesehen war).
- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden. 2) Abgegrenztes Parzellengebiet – Einfügung des Datums der Genehmigung einer Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets durch den nationalen Ausschuss am 15. November 2018. Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt eingefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende kontrollierte Ursprungsbezeichnung eignen.
- Kapitel 1, Abschnitt V – Sortenbestand – 1. Sortenbestand. Aufnahme eines Verweises auf die g. U. „Côtes de Provence“ in die Tabelle mit den Vorschriften zum Sortenbestand der DGC, um deutlich zu machen, dass der spezifische Sortenbestand der DGC dem Sortenbestand bei der g. U. „Côtes de Provence“ entspricht.
- Kapitel 1, Abschnitt V – Sortenbestand – 2. Vorschriften zum Anteil der im Betrieb verwendeten Rebsorten – Redaktionelle Änderung hinsichtlich der Konformitätsbewertung des Sortenbestands, die mit Blick auf die betreffende Farbe erfolgt und die Gesamtheit der Parzellen des Betriebs umfasst, der den Wein der kontrollierten Ursprungsbezeichnung erzeugt.
- Kapitel 1, Abschnitt VI – Weinerziehung – 3. Irrigation – Die Bewässerung ist zulässig und die Änderung besteht in einer redaktionellen Vereinfachung sowie Anpassung an den „Code rural et de la pêche maritime“ (innerstaatliches Recht).
- Kapitel 1, Abschnitt VII – Lese, Transport und Reife der Trauben – Aufnahme eines Verweises auf die g. U. „Côtes de Provence“ in die Tabelle mit dem Zuckergehalt und dem natürlichen Mindestalkoholgehalt der DGC.
- Kapitel 1, Abschnitt VIII – 1. Ertrag – Aufnahme einer Verpflichtung zur Einhaltung einer Differenz von 5 hl/ha zwischen dem Weinertrag der g. U. und dem der DGC.
- Kapitel 1, Abschnitt VIII – 2. Höchstertrag – Anhebung des Höchstertrags der DGC „Sainte-Victoire“, „Fréjus“, „La Londe“, „Pierrefeu“ und „Notre-Dame des Anges“ von 50 auf 55 Hektoliter pro Hektar, damit der jährliche Ertrag der DGC gesteigert werden kann, wobei die Höchstgrenze der Ertragssteigerung bei 5 hl pro Hektar liegt und eine Differenz von mindestens 5 hl/ha zwischen der DGC und der g. U. ohne DGC einzuhalten ist.
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung – 1) a) Verschnitt der Rebsorten – Aufnahme der für die DGC „Notre-Dame des Anges“ geltenden Vorschriften für den Verschnitt.
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung – 1) b) Analysestandards – Aufnahme eines Verweises auf die g. U. „Côtes de Provence“ in die Tabelle mit den Analysestandards der DGC.
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung – 2) Bestimmungen nach Art des Erzeugnisses – Streichung der für den Ausbau der Roséweine der DGC vorgesehenen Mindestdauer.
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung – 5) Bestimmungen zum Verkehr der Erzeugnisse und zur Abgabe an den Verbraucher – Änderung der für das Inverkehrbringen der Roséweine der DGC festgesetzten Termine zur Anpassung an die im „Code rural et de la pêche maritime“ vorgesehenen allgemeinen Termine. Diese Änderung ist aufgrund der Streichung der für den Ausbau vorgesehenen Zeiträume nötig.
- Kapitel 1, Abschnitt IX – Verarbeitung, Weinbereitung – 5) Bestimmungen zum Verkehr der Erzeugnisse und zur Abgabe an den Verbraucher – Streichung der für den Verkehr der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern vorgesehenen Termine.
- Kapitel 1, Abschnitt X – Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet – 3) Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge – Aufnahme eines Verweises auf die für den Ausbau von Rotweinen der DGC geltende Mindestdauer.
- Kapitel 1, Abschnitt XI – Übergangsmaßnahmen – 2) Sortenbestand und 4) Lagerbedingungen – Streichung von inzwischen hinfälligen Übergangsmaßnahmen (Fristen abgelaufen).
- Kapitel 2 – Abzugebende Erklärungen – Vereinfachung der Modalitäten für die Erklärung über die Zuordnung der Parzellen und für die Vorabklärung über die Abfüllung.

3. Redaktionelle Änderungen der Produktspezifikation ohne Auswirkungen auf das Einzige Dokument

- „Zusätzliche geografische Bezeichnung“: Zwecks Anpassung des Wortlauts an den gesetzlichen Terminus wird in der gesamten Produktspezifikation den Begriffen „geografische Bezeichnung“ jeweils das Wort „zusätzliche“ vorangestellt.
- Kapitel 1, Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Tätigkeiten ausgeführt werden – Den betreffenden geografischen Gebieten (g. U. „Côtes de Provence“, DGC) wird jeweils das Referenzjahr des zur Bestimmung der Gemeinden verwendeten amtlichen geografischen Codes, also das Jahr 2018, hinzugefügt.
- Kapitel 3 – II. Angaben zur Kontrollleinrichtung – Änderung der Anschrift des „Institut national de l’origine et de la qualité“ (INAO).

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Côtes de Provence

2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weines/der weine

Nicht schäumende Roséweine

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an gärfähigem Zucker (Glukose und Fruktose) von maximal 4 g/l auf.

Die anderen Analysekriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Roséweine haben eine hellrosa Farbe. Es sind sehr ausdrucksstarke Weine mit je nach Ursprungsort fruchtigen (helle Früchte, Zitrusfrüchte, exotische Früchte, rote Beeren ...) oder blumigen Aromen und mineralischen oder rauchigen Noten, abgerundet durch eine ausgewogene Struktur, die sich zwischen Vollmundigkeit und Lebhaftigkeit bewegt.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtensäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Nicht schäumende Rotweine

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % auf.

Bei der Abfüllung beträgt der maximale Apfelsäuregehalt 0,4 g/l.

Der Gehalt an gärfähigem Zucker beträgt bei Rotweinen nach der Gärung maximal:

- Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von maximal 14 %: 3 g/l
- Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt über 14 %: 4 g/l

Die anderen Analysekriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Rotweine sind von intensiver dunkler Farbe und umfassen zwei Sorten:

- Fruchtige Rotweine, die einer kurzen Maischegärung entstammen und schnell konsumiert werden müssen;
- Gut lagerfähige Rotweine mit komplexen Aromen von schwarzen Beeren, Kakao, Wild und Gewürzen sowie dank einer langen Maischegärung intensiven seidigen Tanninen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Nicht schäumende Weißweine

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % auf.

Die anderen Analyse Kriterien entsprechen den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an gärfähigem Zucker (Glukose und Fruktose) von maximal 4 g/l auf.

Die Weißweine sind trocken, haben eine klare, leuchtend gelbe Farbe mit grünlichem Schimmer und weisen Aromen von Zitrusfrüchten, blumige Aromen (weiße Blüten), balsamische Aromen oder auch Honigaromen auf.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle für Moste und noch im Gärungsprozess befindliche junge Weine, die durch Pressen gewonnen wurden, innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom betroffenen Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine für die betreffende Ernte verwendet werden. Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von mehr als 40 °C untersagt.

Abstand zwischen den Rebzeilen

Anbaupraktiken

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche erhält man durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht größer als 2,50 m sein und muss zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile mindestens 0,80 m betragen.

Rebschnitt

Anbaupraktiken

Der Schnitt erfolgt spätestens vor dem phänologischen Stadium E, d. h. nach Entfaltung von drei Blättern an den ersten beiden Augen.

Kurzer Zapfenschnitt (Gobelet-Schnitt oder Cordon-Royat-Schnitt) mit maximal sechs Zapfen pro Rebstock und maximal zwei Augen/Zapfen.

Bei Reben, die älter als 25 Jahre sind (26. Blüte), darf einer der Zapfen bis zu fünf Augen tragen (maximal 12 Augen/Rebstock).

Mit Ausnahme der für die Erzeugung der geografischen Bezeichnungen „Sainte-Victoire“, „Fréjus“, „La Londe“ und „Pierrefeu“ bestimmten Reben dürfen die Rebsorten Cabernet-Sauvignon N und Syrah N im einfachen Guyot-Langsnchnitt (höchstens acht Augen/Rebstock, davon maximal sechs auf dem Strecker) geschnitten werden.

Bewässerung

Anbaupraktiken

Die Bewässerung ist zulässig.

b. *Höchstträge*

66 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Das geografische Gebiet erstreckt sich auf 84 Gemeinden, davon 68 im Département Var, 15 im Département Bouches-du-Rhône und eine im Département Alpes-Maritimes.

— Im Département Alpes-Maritimes: Villars-sur-Var;

— Im Département Bouches-du-Rhône: Allauch, Bouc-Bel-Air, Ceyreste, Châteauneuf-le-Rouge, La Ciotat, Cuges-les-Pins, Meyreuil, Mimet, Peynier, Puyloubier, Roquefort-la-Bédoule, Rousset, Simiane-Collongue, Le Tholonet, Trets.

— Im Département Var: Les Arcs, Bagnols-en-Forêt, Le Beausset, Besse-sur-Issole, Bormes-les-Mimosas, Cabasse, La Cadière-d'Azur, Callas, Le Cannet-des-Maures, Carcès, Carnoules, Carqueiranne, Le Castellet, Cavalaire-sur-Mer, Cogolin, Collobrières, Correns, Cotignac, La Crau, La Croix-Valmer, Cuers, Draguignan, Entrecasteaux, Evenos, La Farlède, Figanières, Flassans-sur-Issole, Flayosc, Fréjus, La Garde, La Garde-Freinet, Gassin, Gonfaron, Grimaud, Hyères, La Londe-les-Maures, Lorgues, Le Luc, Les Mayons, Montfort-sur-Argens, La Môle, La Motte, Le Muy, Pierrefeu-du-Var, Pignans, Plan-de-la-Tour, Pourcieux, Pourrières, Le Pradet, Puget-sur-Argens, Puget-Ville, Ramatuelle, Roquebrune-sur-Argens, Saint-Antonin-du-Var, Saint-Cyr-sur-Mer, Sainte-Maxime, Saint-Paul-en-Forêt, Saint-Raphaël, Saint-Tropez, Sanary-sur-Mer, Seillans, Six-Fours-les-Plages, Solliès-Pont, Taradeau, Le Thoronet, Trans-en-Provence, La Valette-du-Var, Vidauban.

7. **Wichtigste keltertrauben**

Grenache N

Semillon B

Syrah N - Shiraz

Tibouren N

Ugni blanc B

Vermentino B - Rolle

Mourvèdre N - Monastrell

Cinsaut N - Cinsault

Clairette B

8. **Beschreibung des zusammenhangs bzw. der zusammenhänge**

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Côtes de Provence“ erstreckt sich von der kalksteinhaltigen Basse Provence im Westen und Norden bis zur kristallinen Basse Provence im Süden und Osten (Maures und Esterel). Es umfasst verschiedene Gemeinden der Départements Var, Bouches-du-Rhône und Alpes-Maritimes, führt an den Stränden des Mittelmeers entlang, schlängelt sich durch die Täler, breitet sich über die sonnenbeschiedenen steinigen Böden aus und endet an den Rändern der Pinienwälder,

Die Vielfalt des Weinbaugebiets „Côtes de Provence“ liegt in den unterschiedlichen dort vorzufindenden geopedologischen Merkmalen und Mesoklimaten begründet. Um diese Vielfalt zur Herstellung einzigartiger Weine nutzen zu können, musste die Erzeugergemeinschaft geeignete Maßnahmen ergreifen: angefangen bei der Auswahl von Rebsorten, die mit diesen kontrastreichen natürlichen Bedingungen zurechtkommen, über eine Anpassung der Weinerziehungsmethoden (Bodenbearbeitung, Reblichte, ein Rebschnitt, der für Erträge sorgt und die Reben gleichzeitig vor der sommerlichen Trockenheit schützt) bis hin zur Anpassung der Bedingungen für die Weinherstellung, in die im letzten Jahrhundert umfangreiche Investitionen zur Anschaffung von Material und Technik getätigt wurden.

Auch wenn die Weine, die aus verschiedenen Sorten hergestellt werden und aus so vielfältigen Umgebungen stammen, Unterschiede aufweisen, verleihen ihnen die gemeinsamen Methoden und das gemeinsame Know-how der Erzeugergemeinschaft – insbesondere bei der Herstellung von Roséweinen – doch Identität und Einzigartigkeit.

Das geografische Gebiet, ein Durchgangsgebiet, hat sich zu einem Anbaugebiet für einen Rebsortenbestand entwickelt, der über viele Generationen hinweg angepasst wurde, was den Weinen Qualität und Identität verleiht. So sorgt die Sorte Grenache N genau wie die Sorte Tibouren N für einen hohen Alkoholgehalt und einen runden Geschmack, die Sorte Cinsaut N für Finesse und Eleganz, die Sorte Syrah N für ein fruchtiges Aroma und die Sorte Mourvèdre N für eine gute Lagerfähigkeit der Weine.

Daneben tragen auch die aufgrund der Verteilung der Niederschläge und der Temperaturen optimalen Reifebedingungen sowie die den herrschenden Winden geschuldete Konzentration und Gesunderhaltung des Rohstoffs zur Qualität und Einzigartigkeit der erzeugten Weine bei. So verdanken die Weine ihre Balance zwischen Säure und Vollmundigkeit, ihre Farbbeständigkeit und ihre aromatische Eleganz der Erzeugung von Trauben, die bei ihrer Ernte einen hohen Zucker- und Polyphenolgehalt aufweisen.

Traditionell liegen die für die Traubenlese genau abgegrenzten Parzellen auf flachgründigen Böden mit günstigem Wasserhaushalt.

Nach 2 600 Jahren der Weinbautradition erlebt die Region „Côtes de Provence“ insbesondere mit der Herstellung von Roséweinen seit dem Jahr 1980 eine regelrechte Wiedergeburt.

René der Gute, König von Anjou und Graf der Provence, weiß die Weine der Provence bereits sehr zu schätzen und fördert die Weinerzeugung und den Weinhandel, indem er Marseille zum Freihafen erklärt. Unter ihm erfolgt auch die Einführung der Verfahren zur Herstellung von „Clairet-Wein“ und von Roséwein. Auf Betreiben einer hochrangigen Botschafterin, Eleonore de Provence, der späteren Königin von England, gelangen diese Weine sogar an den englischen Königshof. Im 17. und 18. Jahrhundert werden sie am französischen Königshof sehr geschätzt, wo ihr Ansehen Eingang in die Briefe von Madame de Sevigne, Gräfin von Grignan, findet.

Dieses Ansehen ist bis heute unverändert. Winzer, Genossenschaften und Händler bemühen sich durch die Verbesserung ihrer gemeinsamen Regeln weiter um die Förderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Côtes de Provence“, ihrem gemeinsamen Erbe, und setzen sich für die Achtung ihres Namens und ihrer Identität ein.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinherstellung und Weinbereitung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden 10 Gemeinden im Département Bouches-du-Rhône sowie aus dem Gebiet der folgenden 41 Gemeinden im Département Var:

- Im Département Bouches-du-Rhône: Aubagne, Auriol, La Bouilladisse, Cassis, La Destrousse, Fuveau, Gardanne, Gémenos, Peypin, Roquevaire.
- Im Département Var: Bandol, Barjols, Belgentier, Bras, Brignoles, Brue-Auriac, Camps-la-Source, La Celle, Châteauvert, Fayence, Forcalqueiret, Garéoult, Le Lavandou, Mazaugues, Méounes-lès-Montrieux, Nans-les-Pins, Néoules, Ollières, Ollioules, Plan-d'Aups-Sainte-Baume, Pontevès, Rayol-Canadel-sur-Mer, Le Revest-les-Eaux, Riboux, Rocbaron, La Roquebrussanne, Rougiers, Saint-Mandrier-sur-Mer, Saint-Maximim-la-Sainte-Baume, Saint-Zacharie, Sainte-Anastasia-sur-Issole, Sillans-la-Cascade, Seillons-Source-d'Argens, La Seyne-sur-Mer, Signes, Solliès-Ville, Toulon, Tourves, Le Val, Villescroze, Vins-sur-Caramy.

Kennzeichnung: Zusätzliche geografische Bezeichnungen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die g. U. „Côtes de Provence“ kann bei Rot- und Roséweinen um die zusätzlichen geografischen Bezeichnungen „Fréjus“, „Sainte-Victoire“, „Pierrefeu“ und „Notre-Dame des Anges“ ergänzt werden.

Die g. U. „Côtes de Provence“ kann bei Rot-, Rosé- und Weißweinen um die zusätzliche geografische Bezeichnung „La Londe“ ergänzt werden.

Die Weine erfüllen die in der Produktspezifikation aufgeführten Bedingungen, insbesondere was das geografische Gebiet des Ursprungs der Trauben, der Weinherstellung und zuweilen des Weinausbaus, den Sortenbestand, die Erträge, den Gehalt an gärfähigem Zucker und die Weinbereitungsverfahren angeht.

Kennzeichnung: Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf dem Etikett der Weine mit der – gegebenenfalls um eine geografische Bezeichnung ergänzten – geschützten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Provence“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen dieser größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der gegebenenfalls um eine geografische Bezeichnung ergänzten geschützten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten. Der Name der größeren geografischen Einheit „Vin de Provence“ befindet sich im gleichen Sichtbereich wie der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung und der geografischen Bezeichnung.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-4b3f1e11-123a-4c14-aa16-91795aa8edf2

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE